



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter www.billerbeck.de

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 19. September 2024	Nummer 6
----------------------	---	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

37/2024	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. September 2024 der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung vom 19. September 2024	64
38/2024	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. September 2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schmiedestraße/Rathausstraße/Esch“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes des Bebauungsplanes „Schmiedestraße/Rathausstraße/Esch“ mit Begründung	65
39/2024	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. September 2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hamern“ und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hamern“ mit Begründung nebst Anlagen	67
40/2024	Bekanntmachung der Widmung der "Nikolausstraße" - im Abschnitt zwischen der "Annettestraße" und der "von-Galen-Straße" - nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	69
41/2024	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. September 2024 zur Durchführung der Wärmeplanung für die Stadt Billerbeck gemäß § 13 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz	71
42/2024	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz -BMG-)	71
43/2024	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen	72
44/2024	Bekanntmachung des Kreises Coesfeld gemäß § 27 UVPG	73
45/2024	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen	74
46/2024	Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck	75
47/2024	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat August 2024	76

48/2024 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im
Zeitraum 24.07.2024 bis 17.09.2024

76

37/2024 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. September 2024 der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung vom 19. September 2024

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17. September 2024 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist – die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

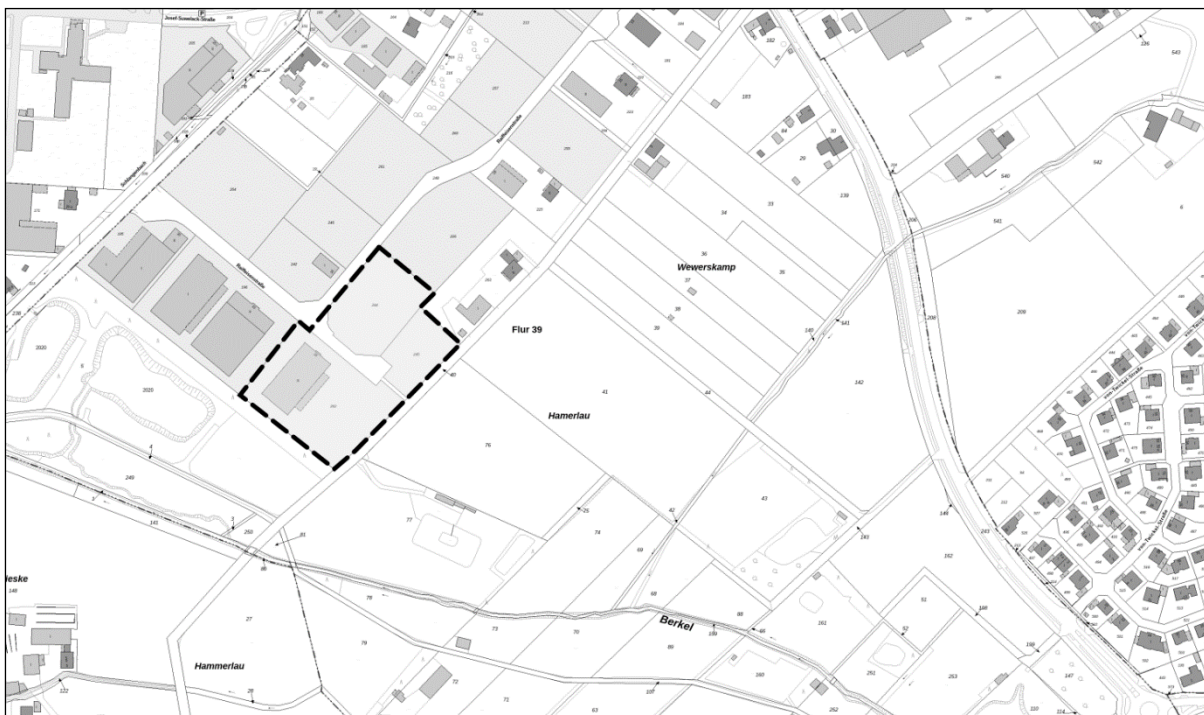
Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im nordwestlich des Stadtzentrums gelegenen Gewerbe- bzw. Industriegebiet „Hamern“.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 244, 245, 265, 266, 267 tlw. und 268. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die angrenzenden gewerblichen (Flurstück 226) und land-wirtschaftlichen Flächen (Flurstück 263)
- im Nordwesten durch die südliche Seite des nach Südwesten verlaufenden Teils der Raiffeisenstraße (Flurstück 267). Im Kreuzungsbereich wird diese Li-nie verlängert, bis sie auf die Grenze des Flurstückes 265 trifft. Von dort entlang des Flurstückes 265 in Richtung Nordwest bis zum Kreuzungspunkt mit dem Flurstück 196. Von dort entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze Richtung Südwest.
- im Südwesten durch die Fläche des Regenrückhaltebeckens (Flurstück 5)
- im Südosten durch den Wirtschaftsweg (Flurstück 40)

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck,

bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 18.09.2024

gez.

Marion Dirks

Die Bürgermeisterin

38/2024 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. September 2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schmiedestraße/Rathausstraße/Esch“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes des Bebauungsplanes „Schmiedestraße/Rathausstraße/Esch“ mit Begründung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17. September 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schmiedestraße/Rathausstraße/Esch“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist – beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17. September 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Schmiedestraße/Rathausstraße/Esch“ mit dem Entwurf der Begründung für die Offenlage gebilligt. Nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet. Die Offenlage wird nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtzentrum der Stadt Billerbeck östlich des Domes St. Ludgerus in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 3. Es wird eingegrenzt durch die Straßen Schmiedestraße, Holthäuser Straße, Esch und Ostwall. Es beinhaltet die Flurstücke 357, 364-366, 369, 378-386, 388, 533, 546, 575, 592, 627-634, 638, 640 tlw., 641-649, 667, 669, 670, 674-676, 687, 702, 703, 757, 758 tlw., 769 und 836.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den vorstehend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Durch den Bebauungsplan „Schmiedestraße/Rathausstraße/Esch“ soll eine Wohnnutzung im Erdgeschoss entlang der südlichen Schmiedestraße (Schmiedestraße Nr. 21 – 49) ermöglicht werden. Außerdem wird Raum für zusätzlichen Wohnraum an der Holthäuser Straße geschaffen und es werden Potenziale zur Nachverdichtung an der nördlichen Rathausstraße (Rathausstraße Nr. 11 – 17) ermöglicht.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Schmiedestraße/Rathausstraße/Esch“ mit Entwurf der Begründung erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

30. September 2024 bis zum 30. Oktober 2024 (einschließlich).

Es wird darauf hingewiesen, dass am 3. Oktober 2024 (Tag der Deutschen Einheit) eine Einsichtnahme nicht möglich ist.

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von der Allgemeinheit während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, vorzugsweise per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de), aber beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB

unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, den 18.09.2024

gez.

Marion Dirks
Die Bürgermeisterin

39/2024 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. September 2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hamern“ und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hamern“ mit Begründung nebst Anlagen

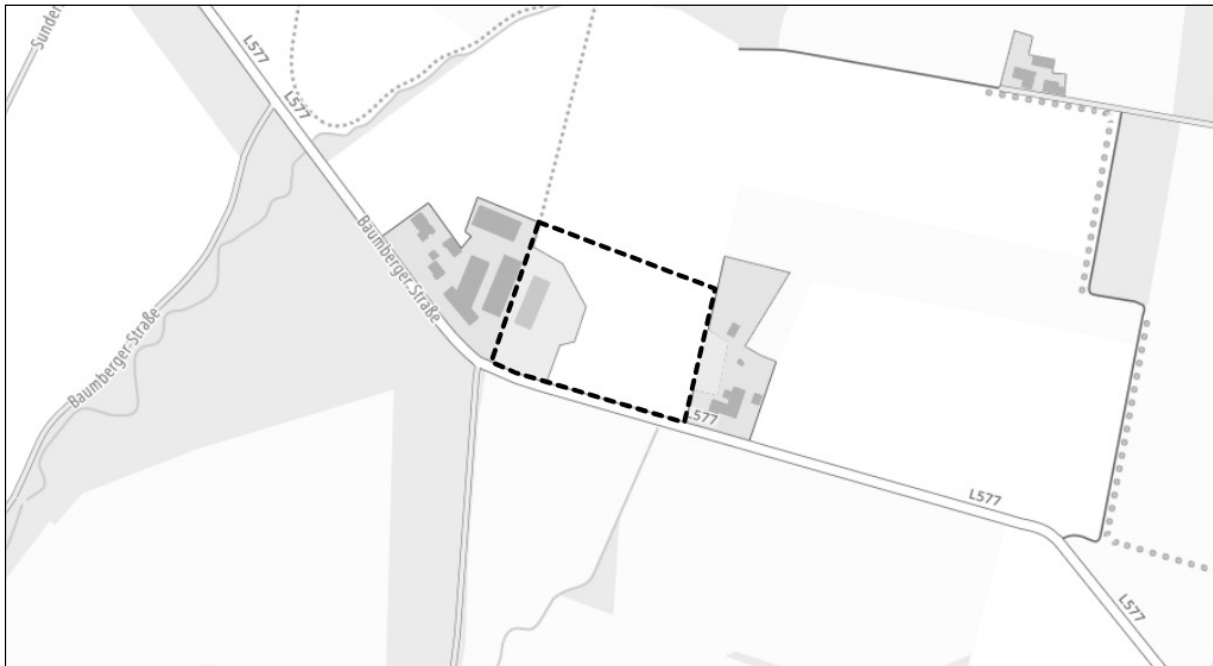
Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17. September 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hamern“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist – ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17. September 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hamern“ mit dem Entwurf der Begründung nebst Anlagen für die Offenlage gebilligt. Die Offenlage wird nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Stadtgebiet an der Grenze zur Gemeinde Rosendahl an der L577. Es betrifft in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 2, die Flurstücke 118, 179 und 180 tlw.

Zur Lage des Plangebietes wird auf den nachfolgend abgedruckten Lageplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem vorhandenen Landmaschinenhandel die Erweiterung der Betriebsfläche ermöglicht werden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hamern“ mit dem Entwurf der Begründung erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

30. September 2024 bis zum 30. Oktober 2024 (einschließlich).

Für den auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rosendahl befindlichen Betriebsteil erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Rosendahl. Ein Plankonzept für jenes Bauleitplanverfahren wird zeitgleich durch die Gemeinde Rosendahl ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 3. Oktober 2024 (Tag der Deutschen Einheit) eine Einsichtnahme nicht möglich ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hamern“ folgende umweltbezogene Informationen vorliegen:

- Umweltbericht des Büros *WoltersPartner* vom August 2024 beinhaltend die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase, die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten, die Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und zusätzliche Angaben.
Im Einzelnen wird auf folgende Schutzgüter Bezug genommen:
 - Mensch, hier insbesondere baubedingte Auswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten und zulässige Immissionsrichtwerte während des Betriebs,
 - Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, hier insbesondere baubedingte Störungen durch z. B. Licht, Lärm und Staub, Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Überplanung sowie entstehende Geräusch- und Geruchsemissionen durch Verkehrsbewegungen im Betrieb,
 - Boden, hier insbesondere lokale Bodenverdichtungen durch Befahren während der Bauphase,
 - Fläche, wobei ausschließlich bereits weitgehend baulich in Anspruch genommene Flächen überbaut werden,
 - Wasser, wobei keine erheblichen bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind,
 - Luft- und Klimaschutz, hier insbesondere verschiedene zeitlich befristete Emissionen während der Bauphase sowie beispielsweise Wärmeverluste im Betrieb,
 - Landschaft, hier insbesondere visuelle Beeinträchtigungen während der Bauphase,
 - Kultur- und Sachgüter, hier insbesondere die Anzeige von kulturgeschichtlichen Bodenfunden während der Bauphase.
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Plangebietes des Büros *WoltersPartner* vom August 2024 vor dem Eingriff und gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- Schalltechnisches Gutachten des Büros *Richters & Hüls* vom 16. Juli 2024 über die Geräuschimmissionen durch den öffentlichen Straßenverkehr auf das Plangebiet und die Auswirkungen des geplanten Betriebes auf die bestehende, umliegende schutzbedürftige Bebauung.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II des Büros *Ökon* vom 19. Januar 2023 zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten und als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Naturschutzbehörde.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft, vom 5. Juli 2024, insbesondere zum Umgang mit Niederschlagswasser von Dachflächen.

- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 19. Juli 2024, insbesondere durch
 - die Untere Bodenschutzbehörde hinsichtlich der bodenkundlichen Bauleitung und dem Bodenschutz und
 - die Betriebliche Abwasserbeseitigung hinsichtlich des Umgangs mit weiteren Abwässern.

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung
-> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von der Allgemeinheit während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, vorzugsweise per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de), aber beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, den 18.09.2024

gez.

Marion Dirks

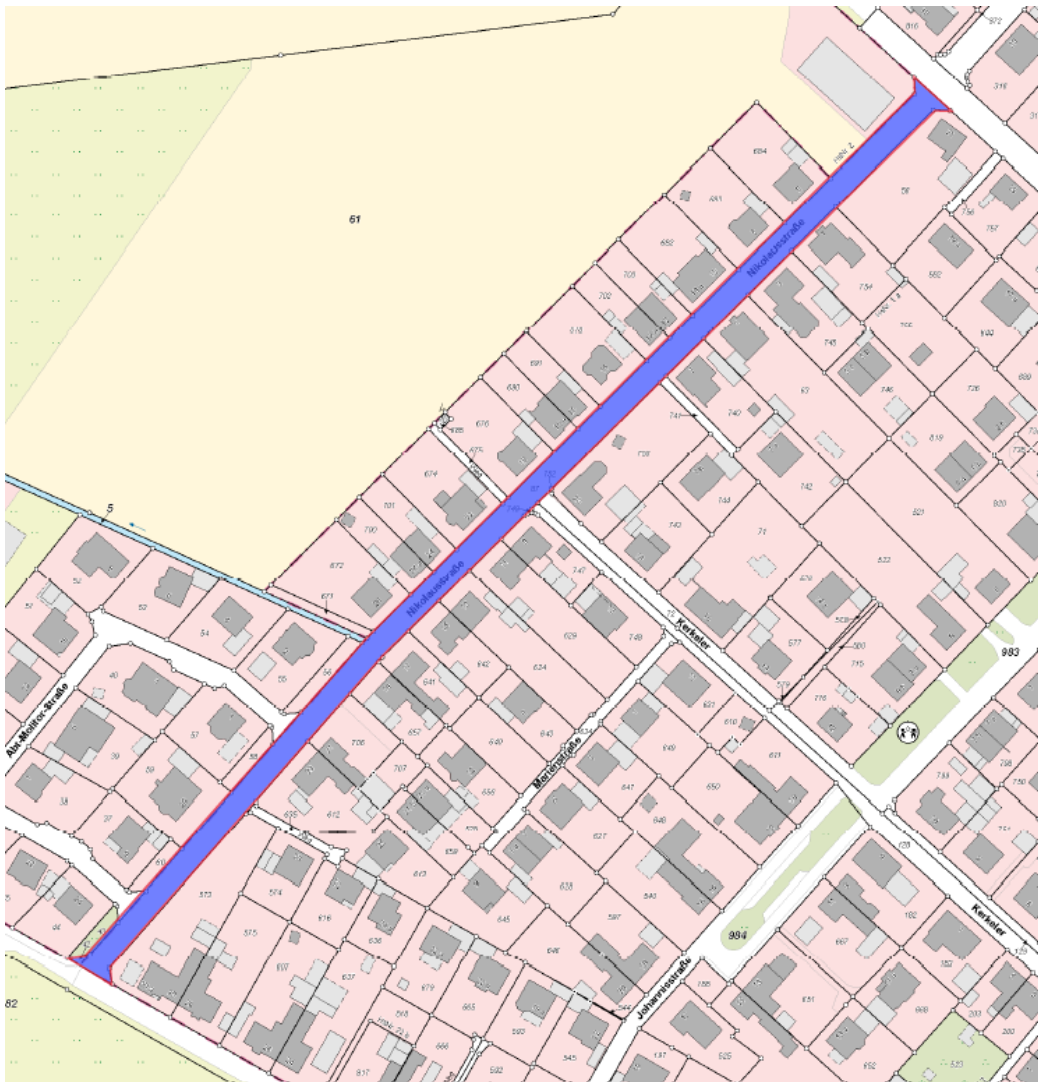
Die Bürgermeisterin

40/2024 Bekanntmachung der Widmung der "Nikolausstraße" - im Abschnitt zwischen der "Annettestraße" und der "von-Galen-Straße" - nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die „Nikolausstraße“ – im Abschnitt zwischen der „Annettestraße“ und der „von-Galen-Straße“ (Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 6, Flurstück 87 und Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 42) – als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das der Straße dienende Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 42 befindet sich im Eigentum der Stadt Billerbeck. Das Grundstück Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 6, Flurstück 87 befindet sich im Eigentum der Beteiligtingesamtheit von Osthellen. Die Beteiligtingesamtheit von Osthellen hat durch Erklärung vom ... der Widmung gemäß § 6 Abs. 5 StrWG NRW zugestimmt. Die Widmung erstreckt sich auf den im Lageplan (unmaßstäblich) markierten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.



Eine Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten erfolgt nicht.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Billerbeck in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 in der aktuellen Fassung geregelt. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden zugerechnet werden.

Billerbeck, den 18.09.2024
In Vertretung

gez.
Hubertus Messing
Allgemeiner Vertreter

41/2024 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 17. September 2024 zur Durchführung der Wärmeplanung für die Stadt Billerbeck gemäß § 13 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17. September 2024 die Durchführung der Wärmeplanung für die Stadt Billerbeck gemäß § 13 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Wärmeplanung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Ziel des WPG ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten, zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen. Kommunale Wärmepläne sind das Instrument, um diese Ziele auf kommunaler Ebene zu verfolgen.

Informationen zum bisherigen Stand der Wärmeplanung in Billerbeck können unter folgendem Link eingesehen werden: www.billerbeck.de → Wirtschaft + Stadtentwicklung → Klimaschutz + Nachhaltigkeit → Erneuerbare Energien → Kommunale Wärmeplanung.

Billerbeck, den 18. September 2024

gez.
Marion Dirks
Die Bürgermeisterin

42/2024 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz -BMG-)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) - in den zurzeit gültigen Fassungen - sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Billerbeck als Meldebehörde zulässig:

- I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren sowie Sterbedatum übermitteln.
- II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
- III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das

Internet zur Folge haben.

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 BMG).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Stadt Billerbeck, Meldebehörde, Markt 1, 48727 Billerbeck;

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Billerbeck, 16. September 2024

STADT BILLERBECK
gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

43/2024 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 18 vom 03.05.2024, lfd. Nr. 121, Seite 173 - 175) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 24. April 2024, Az.: 31.1.25-202/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land NRW (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) zwischen den Städten Billerbeck und Coesfeld, der Gemeinde Rosendahl und dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Billerbeck, den 16.08.2024

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Dirks

44/2024 Bekanntmachung des Kreises Coesfeld gemäß § 27 UVPG**Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Neubau und Betrieb eines Hähnchenstalles mit drei Futtersilos und zwei Sammelgruben in Billerbeck Gemarkung Beerlage**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Beerlager Geflügel GbR, Meisengasse 1, 48739 Legden, mit Datum vom 31.07.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„für das oben genannte Bauvorhaben erteile ich Ihnen die Baugenehmigung nach § 60 i. V. m. § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018). Die Prüfung erfolgt nach dem in § 65 BauO NRW 2018 genannten Prüfumfang.

Die Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Bauausführung begonnen oder wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist (§ 75 BauO NRW 2018). Die Geltungsdauer kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen zu erfolgen. Grün eingetragene Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen gelten als Nebenbestimmungen und sind genau wie die aufgeführten Auflagen und Bedingungen (vgl. Seite 2 ff.) Bestandteil dieser Baugenehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zu wassergefährdenden Stoffen, zum Grundwasser, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zur Nutzung des Wirtschaftsweges, und zum Zierschutz und ergangen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 31.07.2024 einschließlich der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Zeit vom 24.09.2024 bis einschließlich 08.10.2024 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 63-Bauen und Wohnen, Raum 17, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Stadt Billerbeck, Zimmer 3, Markt 1, 48727 Billerbeck

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

für die Kreisverwaltung Coesfeld: Herr Hegemann, Tel.: 02541/186305, oder Frau Stieben, Tel.: 02541/186325, oder per E-Mail: bauordnung@kreis-coesfeld.de;

für die Stadtverwaltung Billerbeck: Herr Mader, Tel.: 02543/7346 oder per E-Mail: bauleitplanung@billerbeck.de;

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genuehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 15.09.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.1-00002/22

Im Auftrag
gez.
Tranel

Im Auftrag
gez.
Hegemann

**45/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster -
Flurbereinigungsbehörde - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im
Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen**

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 21.06.2024.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-3259

**Flurbereinigung Laer-Holthausen
Az. 23 03 2**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 11.11.2003 wurde das Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem **1.** und **2.** Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **3.** Änderungsbeschluss vom 17.01.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Laer

Gemarkung Laer

Flur 27 Flurstücke 12, 14, 15, 55, 94, 100, 197, 211, 223
Flur 28 Flurstücke 256, 257

zum Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez. Kehl

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

46/2024 Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck

Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck

Mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 werden alle Kinder, die bis zum 30.09.2025 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig.

Die Erziehungsberechtigten haben ihr schulpflichtiges Kind bei der zuständigen Grundschule anzumelden.

Kinder, die nach dem 30. September 2019 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule trifft der Schulleiter/die Schulleiterin unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Die Anmeldetermine sind in diesem Jahr vom 7. Oktober bis zum 15. November 2024.

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über diese Termine informiert und mit ihren Kindern zu festgelegten Terminen eingeladen.

Eltern, die ihr Kind auf Antrag einschulen lassen möchten oder Eltern, die versehentlich keine Einladung bekommen haben, vereinbaren bitte telefonisch im Sekretariat der Schule einen Termin unter: 02543 25770. Eine Anmeldung kann vorab digital erfolgen: www.ludgerischule-billerbeck.de.

Billerbeck, den 06.09.2024

Die Bürgermeisterin
Gez.
Marion Dirks

47/2024 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat August 2024

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
02. August 2024	Denise Johannes	Bertels Böckenberg	Billerbeck Billerbeck
17. August 2024	Felicita Josef	Runge Kharsan	Billerbeck Billerbeck
17. August 2024	Silvia Dirk	van Weyck Lammers	Vreden Billerbeck
24. August 2024	Juliana Alexander	Berghaus Niehoff	Billerbeck Billerbeck
28. August 2024	Christina Daniel	Küdde Konert	Billerbeck Billerbeck
30. August 2024	Laura Tobias	Rottmann Hölker	Billerbeck Billerbeck
31. August 2024	Daniela Matthias	Sträter Artmeyer	Billerbeck Billerbeck
31. August 2024	Jennifer Márcio	Reichelt Dias da Silva	Münster Münster

48/2024 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 24.07.2024 bis 17.09.2024

Im Zeitraum 24.07.2024 bis 17.09.2024 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

1 Helm
1 Smartwatch
2 Ketten
1 Ring
1 Sonnenbrille
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 17, Tel. 02543 / 73-62, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

diverse Portemonnaies
diverse Schlüssel
1 Lesebrille
1 Kfz-Kennzeichen
2 Fahrräder